

steuerungsmerkmale auch für die Finanzbehörden bindend sind. Das war früher eine Selbstverständlichkeit. Die „Achte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung“ hat indessen angeordnet, daß die Buchführungsergebnisse der Besteuerung nur dann zugrunde zu legen sind, wenn sich aus ihnen keine geringere Einkommensteuer ergibt als bei Anwendung der für nicht buchführende Land- und Forstwirte geltenden Bestimmungen (vgl. hierzu die „Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft“ vom 31. 12. 1936, RGBl. 1937 I S. 1). Buchführende Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die mit einwandfrei nachgewiesenen Verlusten gearbeitet haben, müssen in der Sowjetzone also gleichwohl eine Mindesteinkommensteuer nach einem fiktiven Durchschnittsgewinn zahlen. Das ist nicht nur betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich unsinnig, sondern vor allem auch unvereinbar mit der vom Sowjetzonen-Finanzministerium offiziell verkündeten Lehre, der privaten Wirtschaft sei in der Sowjetzone eine krisenfreie Entwicklung gewährleistet.

Durch die ihr beigelegte rückwirkende Kraft hat sich die „Achte Durchführungsbestimmung“ besonders verhängnisvoll für die sowjetzonalen Land- und Forstwirte ausgewirkt. Das aber entspricht gerade den Zielsetzungen der Sowjetzonen-Machthaber, die die bodenständige Landbevölkerung von ihren angestammten Besitzungen vertreiben wollen, um dadurch der Kollektivierung und Bolschewisierung des Dorfes in der Sowjetzone Tor und Tür zu öffnen.

#### Usurpation der Steuergesetzgebung durch die Abgabenverwaltung

Die Gesetzgebung ist Sache der Legislative. Diese Binsenweisheit hat auch für die Sowjetzone Gültigkeit. Die Gesetzgebung steht dort nach Artikel 81 der Verfassung vom 7. 10. 1949 der Volkskammer zu. Soll diese Verfassungsbestimmung überhaupt praktische Bedeutung haben, dann kann sie nichts anderes besagen, als daß Organe der Exekutive nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch die Legislative und nur im Rahmen derartiger Ermächtigungen Rechtsnormen setzen dürfen.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Entwicklung der Gesetzgebung in der Sowjetzone zeigt, daß die Rechtsetzung dort längst von der Legislative (Volkskammer) auf die Exekutive (Fachministerien) übergegangen ist. Das Gesetzblatt der Sowjetzone enthält im Jahrgang 1950 unter insgesamt rund 600 amtlichen Verlautbarungen nur 40 von der Volkskammer beschlossene Gesetze. Im Jahrgang 1951 befinden sich unter insgesamt rund 640 amtlichen Verlautbarungen nur 6 (!) Gesetze der Volkskammer. Die Volkskammer hat also tatsächlich aufgehört, der Gesetzgeber der Sowjetzone zu sein. Die Gesetzgebung wird dort praktisch von den einzelnen Fachverwaltungen ausgeübt, und zwar vielfach ohne die erforderliche Ermächtigung oder unter Mißachtung der sich aus der Ermächtigung selbst ergebenden Grenzen.

Die sowjetzonale Abgabenverwaltung bezeichnet die von ihr mit allseitig verbindlicher Kraft herausgegebenen Rechtsnormen bald als Verordnungen, bald als Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Anordnungen, Anweisungen oder Erlasse. Ein bestimmtes Einteilungsprinzip ist dabei nicht zu erkennen. Es gibt auch keine scharfe Trennung mehr zwischen objektiver Rechtsnorm und bloßer innerdienstlicher Weisung. Besonders krasse Beispiele für die offensichtlich

rechtswidrige Ausübung der Steuergesetzgebung durch die Abgabenverwaltung bilden der Betriebsprüfungserlaß Nr. 9 und die Achte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung.

Der Betriebsprüfungserlaß Nr. 9 vom 4. 4. 1949 sollte „eine Waffe im Kampf gegen die Schwarzhändler“ sein. Es berührt daher einigermaßen seltsam, daß er erst neun Monate nach der Währungsreform, also in einem Zeitpunkt ergangen ist, als selbst in der Sowjetzone die Blütezeit des Schwarzhandels vorüber war. Nach dem Willen der sowjetzonalen Abgabenverwaltung sollte der Betriebsprüfungserlaß Nr. 9 in materiell-rechtlicher Hinsicht den Finanzbehörden die Möglichkeit schaffen, Einlagen, die gewerbliche Unternehmer aus den Erlösen privater Schwarzmarktverkäufe getätigt hatten, nachträglich als betriebliche Gewinne zur Besteuerung heranzuziehen (vgl. hierzu: Dr. Kaiser „Funktion und Berufsauffassung des Betriebsprüfers in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ in der 1951 im Deutschen Zentralverlag in Berlin erschienenen Schrift „Aktuelle Fragen der Betriebsprüfung“). Der Betriebsprüfungserlaß Nr. 9 enthält also unzweifelhaft neue Rechtsnormen, d. h. Bestimmungen von allseitig, insbesondere auch die Steuerpflichtigen bindender Kraft. Er mußte daher — wie jede neue Rechtsnorm — selbstverständlich amtlich bekanntgegeben werden und durfte erst dann praktisch angewendet werden. Das Gegenteil ist aber geschehen. Die Abgabenverwaltung hat den Erlaß im April 1949 als vertrauliche innerdienstliche Weisung an die nachgeordneten Finanzbehörden gerichtet. Er mußte sofort befolgt werden, und zwar rückwirkend bis ins Jahr 1945 hinein. Den Steuerpflichtigen gegenüber durften sich die Finanzbehörden auf diesen Geheimerlaß jedoch nicht berufen. Erst als sein Inhalt durch Indiskretion gleichwohl bekannt geworden war, wurde der Betriebsprüfungserlaß Nr. 9 schließlich im Oktoberheft 1949 der Deutschen Finanzwirtschaft veröffentlicht, aber nicht etwa im Zusammenhang mit anderen amtlichen Bekanntmachungen, sondern nur informativ an untergeordneter Stelle.

Die Steuerreformverordnung vom 1. 12. 1948 bestimmt in Artikel 25, daß ihre einkommensteuerlichen Vorschriften erst ab 1. 4. 1949 in Kraft treten. Die auf Grund der in Artikel 24 Absatz 2 der Steuerreformverordnung ergangene Achte Durchführungsbestimmung, auf die bereits hingewiesen ist, enthält ergänzende Bestimmungen über die Einkommensteuer der Land- und Forstwirte und außerdem die Vorschrift, daß diese Bestimmungen bereits bei der Veranlagung für das am 30. 6. 1948 beendete Wirtschaftsjahr anzuwenden sind. Das ist ein klarer Verstoß gegen den Umfang der Ermächtigung.

Es kommt sogar vor, daß die Abgabenverwaltung der Sowjetzone in die Steuergesetzgebung eingreift, ohne sich überhaupt auf eine Ermächtigung beziehen zu können, wie im Abschnitt „Sanierungsgewinne“ letzter Absatz, schon dargelegt ist. Die formellen und materiellen Schranken delegierter Rechtssetzungsbefugnis werden also in einer Weise mißachtet, die praktisch auf eine Usurpation der Steuergesetzgebung durch die Abgabenverwaltung hinausläuft.

Die Steuerpflichtigen sind gegen diese Rechtlosigkeit und Willkür machtlos. Sie haben in der Sowjetzone keine Möglichkeit, Bedenken und Einwendungen wirksam vorzubringen, da ihnen der gesetzlich verbriefteste steuergerichtliche Rechtsschutz praktisch vorenthalten wird.